

Die 2. Kammer hat den Beschluß gefaßt, a) in der ersten Zeile des §., außer §. 6., noch §. 8. anzuziehen, und b) die Worte auf der zweiten Zeile: „mit dem Antrage“ mit den Worten: „mit dem Zusammenlegungsplan“ zu vertauschen — Die Deputation ist hierinnen einverstanden, schlägt aber zu mehrerer Deutlichkeit, und da es sich noch von der Frage: ob überhaupt eine Zusammenlegung stattfinden soll, oder nicht? keineswegs aber von der Modalität der Zusammenlegung handelt, ad b. vor, annoch das Wort: „vorgeschlagenen“ einzuschieben, und es würde dann: „mit der vorgeschlagenen Zusammenlegung“ zu lesen sein.

Auf die Bemerkung des Prinzen Johann, daß der §. wegen der darin angezogenen verschiedenen Fälle nach den bei §. 2. gefaßten Beschlüssen einer andern Fassung bedürfen werde, wird Secretair Harß ersucht, selbige bis zur nächsten Sitzung der Kammer vorzulegen. — Im Uebrigen wird §. 8. nach dem Vorschlage der Deputation einstimmig genehmigt.

Zu §. 9. (s. dens. a. a. D.) erinnert die Deputation:

Von Seiten der 2. Kammer hat man für gut befunden, hinter das auf der zweiten Zeile befindliche Wort: „seiner“ annoch hinzuzusetzen: „in den Zusammenlegungsplan gezogenen.“ — Die Deputation findet diesen Zusatz angemessen.

Dieser §. wurde in der von der 2. Kammer angenommenen Maße einstimmig genehmigt.

Zu §. 10. (s. dens. Nr. 223. dieses Bl. S. 1986.) lautet das Deputationsgutachten:

In der 2. Kammer ist, daß auf der dritten Zeile ein Druckfehler sich befinde, bemerkt worden, indem es statt: „zwei Drittel“ „ein Drittel“ heißen müsse; es ist auch beantragt worden, statt der auf der dritten Zeile zu lesenden Worte: „wo zwar weniger, als zwei Drittel der Stimmen“ die Worte anzunehmen: „wo nur ein Drittel der Stimmen oder weniger.“ — Ferner ist beliebt worden, hinter die auf der vierten Zeile ersichtlichen Worte: „Verhältniß steht,“ annoch hinzuzufügen: „oder wenn dabei noch eine andere, als landwirthschaftliche Benutzung in Betracht kommt.“ — Die Deputation hat sich von der Zweckmäßigkeit der erstgedachten beiden resp. Erinnerungen und Abänderungen überzeugt, und hält den letzterwähnten Zusatz darum für nöthig, damit der Besitzer eines Grundstücks gegen den gezwungenen Umtausch in dem Falle geschützt ist, wenn das Grundstück andere, als landwirthschaftliche Benutzung, z. B. Torfgräbereien, Steinkohlen oder andere unterirdische Nützlichkeiten darbietet.

Auch bei diesem §. wird wie bei §. 8. Secretair Harß bis zur nächsten Session um eine andere Fassung gebeten. Uebrigens findet der §. einstimmige Annahme in der von der 2. Kammer beliebten Maße.

Zu §. 11. bemerkt die Deputation, daß in Betracht der Abänderung des §. 15. solcher in dem §. 11. nicht anzuziehen sei.

Dieser §. wird mit der von der Deputation vorgeschlagenen Abänderung einstimmig genehmigt und die Sitzung hierauf um 2 Uhr geschlossen.

Hundert u. vier u. neunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 20. Februar 1834.

Kontinuation der Berathung über den Bericht der außerordentl. Deput., das Decret, die Abkürzung des jetzigen Landtags betreffend.

Die Sitzung beginnt halb 10 Uhr, das Protocoll der vorhergehenden wird verlesen, genehmigt und von den Abgg. Lehmann und Adler mit unterzeichnet,

Die Registrande enthielt:

1) Der vormalige Commun-Einnehmer Christoph Friedrich Martin in Krumbennersdorf bittet, daß sich die 2. Kammer bei der hohen Regierung für Wiederaufhebung des in einer zwischen ihm und dasiger Gemeinde obwaltenden Rechnungs-Differenz von seiner Ortsgerichtsbehörde eingeleiteten scheidrichterlichen Verfahrens und für eine legale mittelst anzuordnenden regelmäßigen Defectur-Verfahrens herbeizuführende Beendigung, auch nach Befinden rechtliche Entscheidung dieser Rechnungssache, so wie für Sistrung des wegen der in dieser Angelegenheit bereits liquidirten Kosten eingeleiteten Zwangsverfahrens, und endlich für Auftragserteilung an das Justizamt Augustsburg verwende; an die 4. Deputation. 2) Der Abg. Becker (aus Hainichen) bittet um Urlaub vom 24. d. M. bis mit letztem Mai d. J.; wird bewilligt und der Stellvertreter einberufen. 3) Carl Friedrich Würlicher und Johann David Ludwig (in Theuma) bitten, daß die 2. Kammer nach erfolgter Einsicht der in einer von dem Gastwirth Christian Friedrich Fuchs daselbst gegen den erstern von den Gerichten zu Schloditz anhängig gemachten Denunciationsfache wegen unbefugten Branntweinschenkens und Gasteschenkens ergangenen Acten sich bei der hohen Staatsregierung dahin verwende, daß die in dieser Sache gegebene Entscheidung reformirt oder doch wenigstens Ludwig zu Ausübung des Branntweinschenkens auf seinem Hause unter den vorliegenden Umständen Concession erteilt werde; an die 4. Deputation. 4) Der Abg. Krenzsch bittet um Verlängerung seinesurlaubes bis zum 23. d. M.; bewilligt.

Die Tagesordnung enthielt den Schluß der Berathung über die Abkürzung des Landtags. Man war bis zu dem unter XII. 7. verzeichneten Gesetzentwurfe, die Entschädigung wegen gelieferter Stückpferde betreffend, gelangt.

Hierbei findet keine Erinnerung statt und es wird einstimmig dem Deputationsgutachten beigetreten, den Gegenstand noch für diesen Landtag ausgesetzt zu lassen.

Bei dem unter 8. bemerkten Gesetzentwurfe, welcher die Verhältnisse der evangelischen und katholischen kirchlichen Behörden betrifft, äußert

Staatsminister D. Müller: Das Mandat vom 19. Februar 1827 enthält über die Ausübung der der Staatsgewalt über die katholische Kirche zustehenden Befugnisse (des sogenannten juris circa sacra) keine ausreichenden Bestimmungen. Das Ministerium des Cultus ist daher bald nach seiner Organisation dafür besorgt gewesen, ein dießfalliges Regulativ zu entwerfen, theils damit die bei deren Mangel sonst zu befürchtenden Differenzen zwischen den katholisch-geistlichen Behörden, und der Staatsbehörde, dem Cultusministerium vermieden werden möchten, theils damit die Unsicherheit der dießfalligen Rechtsverhältnisse und die Unbekanntschaft mit solchen, welche bisher in Sachsen statt gefunden hat, und in der wohl eine Hauptursache des hin und wieder bemerkten Argwohnes und Mißtrauens der Protestanten gegen die katholische Geistlichkeit zu suchen ist, entfernt werde, was gewiß jeder Freund des Vaterlandes aufrichtig wünscht und nach dem Erscheinen jenes Regulativs, in welchem insbesondere die Stellung der katholischen Geistlichkeit genau bestimmt werden sollte, zu hoffen ist. Es geschah